tigen Firmen unterschrieben. Campe erhielt in dem Borftand das Bogt Kassenführer, während Horvath als permanenter Chrenborendlich ein Saupt und einen Bereinigungspunkt und konnte daran gehen, die Wiinsche, die er hegte, der Verwirklichung entgegenzuführen.

Das Ende des Machdruds und die Begründung der modernen Urheberrechtsgesetzgebung werden im 4. Rapitel behandelt. Satte das Programm der Bundesafte wie eine literar- und prozesbietes in Aussicht gestellt, so endeten doch die Beratungen des Jahres 1817 ebenso ergebnislos wie die Beratungen der Bundesversammlung in den Jahren 1817 und 18 über Nachdrud und Breffreiheit und die Verhandlungen auf dem Wiener Ministerkongreß von 1819/20. Unter diesen Umständen mußten schon wohl oder übel die einzelnen Staaten versuchen, innerhalb ihres Bebietes diejenigen Makregeln zu treffen, die unabweisbar waren. Preußen hob durch sein Zollgeset vom 26. Mai 1818 innerhalb Werke der Kunst. feines Gebietes fämtliche noch borhandenen Binnengolle fowie die bisherige Atzise auf und verlegte die Zollinie an die Grengen; durch Sonderbertrage mit den Gingelftaaten erweiterte es in den zwanziger und dreißiger Jahren sein Zollgebiet zu einem beutschen Bollverein (1834). In gleicher Beise mußten die einzelnen Staaten bersuchen, hinfichtlich der Schaffung eines literaselbständig vor und schloß in den Jahren 1827—29 mit 31 deutschen Staaten Literarverträge ab, durch die den Angehörigen jedes diefer Staaten in den Bertragsftaaten die Rechte der Ginmit Stimmeneinheit jum Befchluß erhoben.

reichten 2 Frankfurter Buchhändler, Carl Jügel und Carl Bron- Leipziger wurde auch gewählt. ner, den Entwurf eines Regulatibs sfür den literarischen Rechtszuftand in Deutschland« ein. Dieser Entwurf war ftark gunftlerisch gefärbt. »Buchhändlerstammrollen werden in allen deutichen Staaten geführt, in die die Buchhandler auf Grund des Nachweises üblicher praktischer Lehrzeit, des Wohlverhaltens und berhältnismäßiger Geldmittel eingetragen werden; die fo staatlich immatrikulierten Buchhändler bilden die Mitglieder des Deutschen Börsenbereins und haben fich bei deffen Borftand als folche eintragen zu laffen. Jedem anderen ift jeder Berlags- und Rommissionsartikel der immatrikulierten Buchhändler ist für das gange Gebiet berboten; 20 Jahre nach dem Tode des Autors werden seine Werke Gemeineigenthum.«

Bu einer Ausführung dieses Entwurfs ist es nicht gekommen. Das Ergebnis der Konferenzen war der Beschluß bom 7. Juni 1834 mit dem von Preußen beranlaßten allgemeinen Nachdrucksberbot. Jedenfalls wurde der Jügel-Bronnersche Entwurf den einzelnen Staaten mitgeteilt und dem Borfenbereins-Borftand jur Begutachtung vorgelegt. Diefes Gutachten wurde August-September 1834 erstattet und brachte unter dem Titel »Vorichlage gur Jeftstellung des literarischen Rechtszuftandes in den Oldenburger Landes, Graf Anton Gunther von Oldenburg, für fein Staaten des deutschen Bundes einen ausführlichen Gefegent-

Deutschlands bilden einen Berein, dem jeder angehört, ber sich wurf bon 60 Baragraphen nebst ausführlichen Motiven. Diese den Statuten der Leipziger Borje unterwirft.« Aber es dauerte Borfchlage stellten die »Rechte der Schriftsteller und Runftler« immer noch ein Jahr, bis die neue Borfenordnung in Kraft trat. an die Spige, aus denen das bom Urheber auf den Berleger Am 30. April 1825 wurde fie von 6 Leipzigern und 93 auswär- fibergehende Berlagsrecht folgt. Die Dauer des Rechtsschutzes foll 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers betragen. Die »Vor-Umt des Borftebers; Schrag und Reinhers waren Schriftführer, ichlage« befassen sich gründlich mit dem Urheberrecht einerseits, der Ausdehnung des Rechtsschutes, der Möglichkeit der Beschränsteher geführt wurde, aus welchem Umt er freilich nach Berlauf tung auf einen bestimmten Kreis, sowie des Borbehalts des eines Jahres freiwillig ausschied. Somit hatte der Buchhandel übersegungsrechts andrerfeits und verlangen als Strafe für den Nachdrud Beichlagnahme und Vernichtung der Nachdrude und des unmittelbar technischen Apparates und den San des 3000fachen des Originals, gleichviel ob die Nachdrude ichon ausgegeben wurden oder nicht«. Auch diese Borschläge hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Dagegen wurde am 11. Januar 1837 das breußische »Geset gegen Nachdrud und Nachbildung jum Schut des Eigenthums an den Werken der Wiffenschaft und Runfte vollrechtliche, so auch eine wirtschaftliche Einheit des Bundesge- zogen. Auch dieses Gesetz wurde der Bundesbersammlung borgelegt, und am 9. Nobember 1837 beschloß die Bundesbersammlung auf Grund des Kommissionsentwurfs vom 5. Nobember 1835 Dein Minimum des Schutes der Gesammtheit gegen den Rachdrud mit einer Zeitgrenze bon höchstens 20 Jahrens. War hiermit noch nicht viel erreicht, so gab es doch wenigstens nunmehr für das gange Bundesgebiet gültige materielle, gleichförmige Bestimmungen hinsichtlich der literarischen Erzeugnisse und der

> Ingwischen gingen in den einzelnen Staaten die Berhandlungen weiter. Das preußische Gesetz bom 11. Januar 1837 fand raich Nachfolge. Den Anfang machte Sachsen-Weimar am 11. 3amuar 1839.

3m 5. Rapitel ichildert Goldfriedrich das Werden des Borrifchen Rechtsschußes borzugeben. Auch hier ging Preugen senbereins bis jum Abschlusse feiner erften Entwidlungsperiode. Das erfte Börsenbereinsstatut, das zu Kantate 1831 angenommen wurde, hatte als neue Aufnahmebedingung die Enthaltung bon Nachdrud und Nachdrudsbertrieb. Beantragt war dieje Beheimischen gewährt wurden. Am 20. August 1829 beantragte dingung 1830 bon herold-hamburg und Friedrich Brochaus-Preugen durch Bundesbeschluß, diese Einzelvertrage ju einem Leipzig, unter hinzufügung der weiteren Bedingungen: Beibrin-Vertrag jedes einzelnen Staates mit famtlichen übrigen Gingel- gung behördlicher Beglaubigung des buchhandlerischen Berufs, ftaaten zu erheben, fo daß mit einem Schlage in jedem deutschen Berfendung des Etablissementszirkulars an die Mitglieder bor Einzelftaate die Rechte der einzelnen Untertanen für die Unter- der Anmeldung und Entrichtung eines Eintrittsgeldes bon 5 Tatanen des gangen Gebietes gelten. Im Biener Schlufprotofoll lern. Die Rampfe um eine neue Borfenordnung zwischen dem bom 7. Juni 1834 wurde als Grundlage für weiteres Borgeben Entwurf von Carl Dunder-Berlin und dem Leipziger Gegenaufgenommen, »daß die Regierungen bereinbarten, den Nachdrud entwurf seien erwähnt, ebenso wie die wesentlich unverändert erim Umfange des gangen Bundesgebiets zu berbieten und das folgende Annahme des Dunderschen Entwurfs 1831. Während schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsägen seit- der Dundersche Entwurf die Leipziger möglichft von der Leitung Buftellen und ju ichugen (Art. 36) a. Am 2. April 1835 wurde des Borfenvereins zu entfernen suchte, erfolgte ein rascher und diese Punktation auf Antrag des kaiferlichen Prafidialbeamten scharfer Umschlag: Friedrich Perthes schlug bereits für Jubilate 1831 einen der drei ehemaligen Leipziger Deputierten, Wilhelm Bahrend der 2. Wiener Ministerialkonfereng Anfang 1834 Ambrofius Barth, jum Borsteher des Borsenbereins bor, und der

> Der Bau einer deutschen Buchhandlerborse wurde geplant. 3m Jahre 1834 begann das Borfenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm berwandten Geschäftszweige« zu erscheinen. Sinsichtlich der periodischen Bibliographie war man noch immer auf den Mekkatalog und den Hinrichsschen Salbjahrskatalog angewiesen: ein Novitätenberzeichnis im Borfenblatt wurde ins Auge gefaßt; nur Borfenmitglieder follten das Börsenblatt erhalten.

Am 26. Oftober 1834 wurde der Grundstein gur Buchhandler-Sortimentshandel verboten. Der Nachdruck aller Verlags- und borfe gelegt; Kantate 1837 ein neues Statut angenommen, durch das die Mitgliedschaft bon der Firma auf die Person übertragen wurde. Damit war die Organisation des Borsenbereins abge-(Fortsetzung folgt.) schlossen.

Rleine Mitteilungen.

Die Firma Gerhard Stalling in Olden = Bubilaum. burg, bas in weiten Kreifen wohlbefannte alte Drud- und Berlagshaus, tann am beutigen Tage bas feltene Jubilaum ihres 125jahrigen Beftebens feftlich begeben.

Es war im Jahre 1633, als der damalige regierende herr des Land das Bedürfnis als vorliegend erfannte, eine eigene Buchdruderei